



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Beantwortung der Interpellation von Jörg Wiedemann, Grüne "Aufsicht über die KESB" ([2015-104](#))

Datum: 2. Juni 2015

Nummer: 2015-104

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation von Jürg Wiedemann, Grüne: "Aufsicht über die KESB" (2015-104)

vom 02. Juni 2015

#### 1. Text der Interpellation

Am 05. März 2015 reichte Jürg Wiedemann die Interpellation "Aufsicht über die KESB" (2015-104) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Gemäss verschiedenen Medienberichten stehen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) in der öffentlichen Kritik. Der Grund dafür liegt in den angeblich explodierenden Kosten<sup>1</sup>, aber auch an teilweise schweren Vorwürfen<sup>2</sup> von Seiten einiger Personen, die mit dem KESB zu tun haben.*

*Die Aufsicht über die KESB ist in §65 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches ([SGS 211](#)) geregelt:*

*In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:*

- 1. Weshalb übt die Aufsicht über diese hoch sensible Behörde KESB die Sicherheitsdirektion alleine aus und nicht wie bei der Staatsanwaltschaft (vgl. § 5 EG StPO [[SGS 250](#)]) der Regierungsrat unter Beizug einer Fachkommission?*
- 2. In welcher Form nimmt die Sicherheitsdirektion ihre Aufsichtsaufgabe wahr?*
- 3. Wer sorgt bei der Sicherheitsdirektion in welcher Form bei den KESB-Behörden für eine korrekte und einheitliche Rechtsanwendung?*
- 4. Mussten seit Bestehen der KESB irgendwelche Anordnungen bzw. konkrete Weisungen gegenüber den KESB-Behörden durch die Sicherheitsdirektion erlassen werden?*
- 5. Wurden bei den Behörden bislang Inspektionen durchgeführt? Falls ja, durch wen und wann und was waren die Ergebnisse dieser Inspektionen? Gibt es schriftliche Berichte hierzu?*
- 6. Wie hat die Sicherheitsdirektion bislang die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der KESB-Behörden sichergestellt?*

#### 2. Ausgangslage

##### Organisation der Behörden im Kanton Basel-Landschaft für den Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes

In unserem Kanton bestehen 6 interkommunale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Diese wurden von den Gemeinden mittels Vertrag bestellt. Der Vertrag regelt insbeson-

<sup>1</sup> vgl. z.B. Basler Zeitung vom 26.01.2015: "Ein massiver Eingriff ins Familiensystem", S. 11.

<sup>2</sup> vgl. z.B. Basellandschaftliche Zeitung vom 1.10.2014: "Kantonsgericht weist Behörde zurecht", S. 30.

dere die Organisation und den Amtssitz der KESB, das Personalrecht, die eigene Rechnungs- und Geschäftsprüfung, die berufsmässige Führung von Mandaten und die Kostenverteilung unter den Gemeinden. Die KESB sind interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörden, die hinsichtlich ihrer Entscheide weisungsungebunden sind. Sie gelten nicht als Behörden im Sinne des Gemeindegesetzes, sondern als interkommunale Amtsstellen mit Gemeindeangestellten (vgl. LR-Vorlage vom 1. Nov. 2011 [[2011-295](#)] betr. Revision EG ZGB in Sachen Kindes- und Erwachsenenschutz, S. 63).

Auf der Grundlage eines von der Finanz- und Kirchendirektion sowie der Sicherheitsdirektion erarbeiteten Mustervertrages haben die Gemeinden in ihren Verträgen die sogenannte Versammlung der Gemeindedelegierten (Gemeindedelegierten-Versammlung) geschaffen. Danach delegieren die Gemeinderäte eines KESB-Kreises je eine Person in dieses Gremium, das die Aufgaben wahrnimmt, die ihm im Vertrag zugewiesen sind (bspw. Bestimmung der Leitung der KESB, Festlegung der Anzahl der unbefristeten Stellen der KESB usw.). Die Gemeinden haben als Bindeglied der einzelnen KESB-Kreise ein weiteres Gremium geschaffen, das aus den Präsidien der Gemeindedelegierten-Versammlungen (genannt Delegierten-Präsidien) besteht. Dieses Gremium vertritt gegen aussen alle KESB unseres Kantons und es ist als „politischer“ Ansprechpartner für den Kanton für den Bereich der KESB zu qualifizieren.

Aufsichtsbehörde über die KESB ist die Sicherheitsdirektion (SID). Diese ist noch in anderem Zusammenhang im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes zuständig. So ist sie Kantonale Zentralbehörde für internationalen Kindes- und Erwachsenenschutz gemäss Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen ([SGS 231.31](#)) sowie des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen ([SR 211.221.31](#)). Zudem ist sie zuständig für internationale Adoptionen.

Rechtsmittelbehörde ist das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Das Kantonsgericht ist direkte und einzige kantonale Rechtsmittelinstanz für die Beurteilung von Beschwerden gegen die Entscheide der KESB.

### *Inhalt und Instrumente der allgemeinen administrativen Aufsicht*

Für sämtliche erstinstanzliche Entscheide im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich sind von Bundesrechts wegen die KESB zuständig. Die Kantone haben keine Möglichkeit mehr - wie unter dem alten Recht - gewisse materielle Entscheidkompetenzen der Aufsichtsbehörde zuzuweisen. Ebenso ist die sachliche Zuständigkeit als Beschwerdeinstanz entfallen, da von Bundesrechts wegen die Entscheide der KESB direkt an ein Gericht weiterziehbar sein müssen.

Unter diesen Vorgaben reduziert sich die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde auf die allgemeine administrative Aufsicht mit dem Ziel, die Qualität im Kindes- und Erwachsenenschutz zu entwickeln und zu sichern. Im Rahmen dieser Aufsicht hat die Aufsichtsbehörde die Aufgabe, für eine korrekte, einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen. Sie kann von Amtes wegen oder auf Beschwerde hin tätig werden, wenn sie von fehlerhaftem Tun oder Unterlassen der KESB Kenntnis erhält. Allerdings ist das Verhältnis zur gerichtlichen Aufsicht zu beachten. Die Aufsichtsbehörde kann einen Entscheid der KESB im Einzelfall im Rahmen ihrer Aufsicht nicht korrigieren. Vielmehr kann nur das nach kantonalem Recht zuständige Gericht im Rechtsmittelverfahren die Sache neu beurteilen und den Entscheid abändern<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> vgl. Botschaft zur Änderung des ZGB [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht] in BBl 2006, S. 7074; Basler Kommentar Geiser/Reusser, Erwachsenenschutz, 2012, zu Art. 441 ZGB, Rz 21)

Von Amtes wegen erfolgt die Aufsichtstätigkeit präventiv durch den Erlass von generellen Weisungen über die Organisation (bspw. durch die Genehmigung der Anstellung der KESB-Mitglieder<sup>2</sup>) und über die Amtstätigkeit, aber auch über Instruktion, Schulung, Beratung als Unterstützung oder Inspektion<sup>3</sup>.

Die allgemeine Aufsicht hat die Qualitätssicherung zum Ziel. Entsprechend gehört zur allgemeinen Aufsicht auch, für die effiziente Organisation der KESB zu sorgen und darauf zu achten, dass die Behördenmitglieder fachkundig und instruiert sind und die Qualitätskontrolle bzw. -verbesserung sichergestellt wird<sup>4</sup>.

Der Aufsichtsbehörde stehen verschiedene Instrumente für ihre Aufsicht zur Verfügung wie bspw.:

- *Aufsichtsbeschwerden*  
anhand solcher Beschwerden werden die erhobenen Vorwürfe überprüft und bei Bedarf Massnahmen angeordnet. Im Rahmen einer Aufsichtsbeschwerde kann die Aufsichtsbehörde der KESB aber keine Weisungen im Einzelfall erteilen, was auch bei Nichttätigwerden einer KESB im Einzelfall gilt (hier steht den Betroffenen die Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde, die jederzeit beim Kantonsgericht erhoben werden kann, zur Verfügung). Bei Aufsichtsbeschwerden geht es oft auch um sog. "weiche" Faktoren wie Verhaltensweisen (bspw. Rüge des Nichternstgenommen-Werdens).
- *Inspektionen*  
mit zu prüfenden Themen wie bspw. Abläufe in der Behörde, Dossierführung, Stand der Pendenzen usw.
- *Weisungen genereller Art über die Amtstätigkeit*<sup>5</sup>
- *Auswertung von Gerichtsurteilen gegen Entscheide der KESB*  
anhand derselben können unter dem Blickwinkel der Aufsicht Gründe für die nicht richtige Anwendung des Rechts eruiert werden (bspw. Wissensdefizite, organisatorische Mängel)
- *Kontrolle der gesetzmässigen Zusammensetzung der Entscheidungsinstanz der KESB*

Was die Umsetzung der Qualitätssicherung der KESB betrifft, so besteht bei unserer Organisation der KESB folgende Eigenheit: Bis auf wenige Ausnahmen sind in den Kantonen die KESB kantonale Behörden und in der kantonalen Verwaltung eingebunden. Entsprechend werden in diesen Kantonen die Mitarbeitenden der KESB vom Kanton angestellt. Bei dieser Konstellation kann die Aufsichtsbehörde über die KESB mit den vom Kanton angewendeten Instrumenten der Qualitätssicherung die KESB beaufsichtigen und steuern. In unserem Kanton sind die KESB interkommunale Behörden<sup>6</sup>. Demgemäss hat die SID als kant. Aufsichtsbehörde nicht die Kompetenz zur Steuerung der KESB.

Der SID stehen somit ausschliesslich die eingeschränkten Instrumente der administrativen Aufsicht für die Qualitätssicherung der KESB zur Verfügung. Die Einzelheiten zur Handhabung der administrativen Aufsicht durch die Sicherheitsdirektion sind im vom Regierungsrat genehmigten Konzept der SID zur Ausübung der administrativen Aufsicht über die KESB (siehe Beilage) geregelt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat hat in seiner Vorlage an den Landrat (2011-295) eine Bestimmung vorgesehen, wonach die Anstellung der Mitglieder des Spruchkörpers der Genehmigung der SID bedarf. Der Landrat hat diese Regelung nicht übernommen.

<sup>3</sup> vgl. Basler Kommentar Geiser/Reusser, a.a.O., Rz 22

<sup>4</sup> vgl. Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, Das neue Erwachsenenschutzrecht, 2010

<sup>5</sup> Bei Nichtbeachtung einer generellen Weisung im Einzelfall hat die Aufsichtsbehörde allerdings keine Handhabe zum Einschreiten.

<sup>6</sup> Ebenso in den Kantonen Luzern, St. Gallen, Tessin, Wallis und Zürich

### 3. Beantwortung der Fragen

1. *Weshalb übt die Aufsicht über diese hoch sensible Behörde KESB die Sicherheitsdirektion alleine aus und nicht wie bei der Staatsanwaltschaft (vgl. § 5 EG StPO [SGS 250]) der Regierungsrat unter Beizug einer Fachkommission?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Die Kantone haben die Aufsichtsbehörde über die KESB zu bezeichnen (vgl. Art. 441 Abs. 1 [ZGB](#)). Es ist ihnen dabei überlassen, die Aufsicht einem nichtgerichtlichen Organ, d.h. einer Ad-ministrativbehörde, oder einem Gericht anzuvertrauen. Im Rahmen der Vorbereitungen für die kantonale Gesetzgebung zur Umsetzung des neues Erwachsenenschutzrechts wurde diskutiert, ob die Sicherheitsdirektion - die bisher die Aufsicht über die Vormundschaftsbehörden ausübte - oder das Kantonsgericht neben seiner Funktion als Rechtsmittelinstanz gegen die Entscheide der KESB auch die administrative Aufsicht über diese Behörden ausüben soll. Da es sich bei den Aufgaben im Rahmen der Aufsichtstätigkeit um klassische Verwaltungsaufgaben handelt und nicht um Aufgaben, die üblicherweise ein Gericht wahrnimmt,, und die SID schon seit jeher die für den Vormundschaftsbereich zuständige Direktion war, wurde im Gesetzesentwurf des Regierungsrats die SID als administrative Aufsichtsbehörde vorgesehen. Dies war im Vernehmlassungsverfahren unumstritten und bildete auch nie ein Diskussionspunkt in den landrätlichen Beratungen.

Ob eine Organisation mit dem Regierungsrat als administrative Aufsichtsbehörde unter Beizug einer Fachkommission wie bei der Staatsanwaltschaft für den Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes einen „Mehrwert“ im Vergleich zur geltenden Organisation bringt bzw. vorteilhafter ist, bedarf einer vertieften Prüfung. Die Tatsache allein, dass der Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes ein hoch sensibler Bereich ist, rechtfertigt jedenfalls nicht, die geltende Ausgestaltung der administrativen Aufsicht aufzugeben.

Die Sicherheitsdirektion prüft zurzeit, ob aufgrund der bisherigen Erfahrungen und Erkenntnisse allenfalls Anpassungen am geltenden Aufsichtsmodell – wie es im Einführungsgesetz zu Eidgenössischen Zivilgesetzbuch geregelt ist – vorzunehmen sind. In diesem Zusammenhang wird auch das Modell „Regierungsrat als Aufsichtsbehörde unter Beizug einer Fachkommission“ näher evaluiert.

2. *In welcher Form nimmt die Sicherheitsdirektion ihre Aufsichtsaufgabe wahr?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Die Aufsichtstätigkeit der SID beinhaltet im Einzelnen insbesondere die folgenden Instrumente:

- Bearbeitung von Aufsichtsbeschwerden
- Beratung der KESB auf deren Anfrage hin (die Beratung kann rechtlicher, organisatorischer Art sein oder Vorgehensweisen betreffen)
- Information und Dokumentation der KESB (diesen werden laufend alle Informationen, über welche die SID verfügt und die den Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes betreffen oder sonst von Interesse für die KESB sind, übermittelt)
- Erlass von Kreisschreiben und Weisungen
- Auswertung der Kantonsgerichtsurteile

- Inspektionen
  - Einfordern der Jahresrechnungen und Amtsberichte der KESB (aus diesen wird für die SID ersichtlich, ob und welche Schwierigkeiten bzw. Probleme bei den KESB bestehen, oder welche Anliegen diese haben) sowie der statistischen Angaben über die bearbeiteten Fälle
  - Genehmigung der Geschäftsordnungen der Spruchkörper der KESB
  - Überprüfung der gesetzmässigen Zusammensetzung der Mitglieder der Spruchkörper.
3. *Wer sorgt bei der Sicherheitsdirektion in welcher Form bei den KESB-Behörden für eine korrekte und einheitliche Rechtsanwendung?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Die Sicherstellung der korrekten und einheitlichen Rechtsanwendung erfolgt in erster Linie durch die Gerichte (Kantonsgericht und Bundesgericht), die zuständig sind für die Beurteilung von Beschwerden gegen die Entscheide der KESB. Die Gerichte können die Entscheide der KESB korrigieren und auch Weisungen erlassen. Demgegenüber hat die SID als administrative Aufsichtsbehörde keinerlei Befugnis im Einzelfall Anweisungen zu erteilen. Sie kann lediglich Weisungen genereller Art erlassen oder Empfehlungen abgeben, wobei dann die KESB aber im Einzelfall nicht an solche Weisungen gebunden ist bzw. in Abweichung derselben entscheiden kann. Auch im Rahmen der Behandlung von Aufsichtsbeschwerden kann die SID lediglich monieren, dass ein rechtlicher Fehler bzw. Mangel besteht, sie kann diesen aber nicht korrigieren, hierfür sind einzig die Rechtsmittelbehörden zuständig.

Die Aufsichtsfunktion wird in der SID von der Abteilung Recht der Zivilrechtsverwaltung wahrgenommen. Diese dokumentiert die KESB laufend über alle Informationen, insbesondere auch rechtlicher Art, über die sie verfügt und die für die KESB von Relevanz sind. Mit der Zustellung der Kantons- und Bundesgerichtsurteile von grundsätzlicher Bedeutung an alle KESB ist sichergestellt, dass alle KESB Kenntnis von der Rechtsprechung dieser beiden Gerichte erhalten. Wenn Anliegen seitens der SID bestehen, die eine einheitliche Handhabung als erforderlich erscheinen lassen, dann nimmt die SID Kontakt mit den Präsidien der KESB auf, damit das Thema an Sitzungen der KESB-Präsidien diskutiert wird.

4. *Mussten seit Bestehen der KESB irgendwelche Anordnungen bzw. konkrete Weisungen gegenüber den KESB-Behörden durch die Sicherheitsdirektion erlassen werden?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Es wurden bisher (Stand Mai 2015) folgende Weisungen gegenüber den KESB erlassen:

- An eine KESB: Vorlegen der Geschäftsordnung des Spruchkörpers zur Genehmigung (trotz diverser Mahnungen wurde die Geschäftsordnung nicht vorgelegt);
- An alle KESB: Zustellung der von der Gemeindedelegierten-Versammlung genehmigten Jahresrechnung und des von dieser Versammlung genehmigten Amtsberichts jeweils bis spätestens Ende Juni;
- An alle KESB: Zustellung aller Urteile des Kantonsgerichts, vorbehalten bleiben Urteile im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung, sofern diese nicht rechtliche Erwägungen grundsätzlicher Art enthalten.

5. *Wurden bei den Behörden bislang Inspektionen durchgeführt? Falls ja, durch wen und wann und was waren die Ergebnisse dieser Inspektionen? Gibt es schriftliche Berichte hierzu?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Alle sechs KESB werden bis Ende 2015 ein erstes Mal einer Inspektion unterzogen. Dabei werden die folgenden Bereiche überprüft:

- Ablauforganisation, Einhaltung der Geschäftsordnung der Spruchkörper
- Handhabung des Fallbearbeitungssystems/der Geschäftskontrolle
- Terminkontrolle (Dauer der Verfahren, Einhaltung gesetzlicher Fristen usw.)
- Dossierführung/Dossierarchivierung
- Stand der Umwandlung der altrechtlichen Massnahmen für Erwachsene in neurechtliche Massnahmen<sup>7</sup>
- Prüfung von Fällen mit thematischen Schwerpunkten
- Stand der Pendenzen.

6. *Wie hat die Sicherheitsdirektion bislang die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der KESB-Behörden sichergestellt?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Für den Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes besteht gesamtschweizerisch ein sehr grosses Angebot an Aus- und Weiterbildungen. Insbesondere die Hochschulen Bern, Luzern und Zürich wie auch die Universitäten Freiburg und St. Gallen führen Studiengänge, Seminare und Tagungen durch, die das ganze Spektrum an Kompetenzen der Mitarbeitenden der KESB abdecken. So wird bspw. an den Hochschulen Bern und Luzern Wissen vermittelt in Themen wie professionelle Abklärung, Massschneidung im neuen Erwachsenenschutzrecht, fürsorgerische Unterbringung, professionelle Kindeswohlabklärung, Kindesvertretung, Kindesanhörung, ausserfamiliäre Platzierungen von Kindern/Jugendlichen, Mandatsführung, Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag, Medientraining für KESB.

Weiter organisieren unsere KESB selber Weiterbildungen, indem sie Experten zur Behandlung spezifischer Themen einladen. Schlussendlich führt die Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) - in der die Aufsichtsbehörden über die KESB vertreten sind - Fachtagungen für im Kindes- und Erwachsenenschutz tätige Personen durch.

Die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der KESB ist somit von professioneller Seite sichergestellt, entsprechend besteht für die SID in diesem Bereich kein Handlungsbedarf.

Beilage: Konzept der Sicherheitsdirektion zur Ausübung der administrativen Aufsicht über die KESB

Liestal, 02. Juni 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Isaac Reber

Der Landschreiber:  
Peter Vetter

---

<sup>7</sup> Bis 31. Dez. 2015 müssen die Massnahmen umgewandelt sein, ansonsten fallen sie von Gesetzes wegen dahin (vgl. Art. 14 Abs. 3 SchIT ZGB).

**Umsetzungskonzept der Sicherheitsdirektion zur Ausübung der administrativen Aufsicht über die KESB**

<b>Tätigkeiten</b>		
<b>Bearbeitung Aufsichtsbeschwerden</b>	<b>von</b>	Auf Beschwerden, die Entscheide der KESB rügen oder in denen Rechtsverweigerung und/oder Rechtsverzögerung geltend gemacht wird, wird nicht eingetreten oder allenfalls keine Folge geleistet unter Hinweis, dass hierfür das ordentliche Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsbeschwerde zur Verfügung steht oder gestanden hätte. Bei Feststellung von Mängeln/Fehlverhalten seitens der KESB wird mit dieser Rücksprache genommen und bei Bedarf werden die notwendigen Massnahmen veranlasst.
<b>Beratung der KESB auf deren Anfrage hin</b>		Diese Tätigkeit orientiert sich an den Anfragen (diese können bspw. rechtlicher, organisatorischer Art sein, Vorgehensweisen betreffen).
<b>Information / Dokumentation der KESB</b>		Die SID übermittelt den KESB laufend alle Informationen, über die sie verfügt und die den Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes tangieren oder sonst für die KESB von Interesse sind.
<b>Einforderung Jahresrechnungen Jahresberichte der KESB</b>	<b>der und</b>	Die SID weist die KESB an, ihr jährlich jeweils bis spätestens Ende Juni die von den Gemeindedelegierten-Versammlungen genehmigten Jahresrechnungen und die zuhanden der Gemeindedelegierten-Versammlung erstellten Jahresberichte (Amtsberichte) zuzustellen <sup>1</sup> .
<b>Einfordern statistischer Angaben</b>		Die SID weist die KESB an, ihr jährlich jeweils bis spätestens Ende Juni die von

<sup>1</sup> Diese Weisung ist im April 2014 erlassen worden.



<b>über die bearbeiteten Fälle der KESB</b>	der SID in Absprache mit den Delegierten-Präsidiem definierten statistischen Angaben zuzustellen <sup>2</sup> .
<b>Überprüfung der gesetzmässigen Zusammensetzung der Mitglieder der Spruchkörper</b>	<p>Die KESB haben jährlich jeweils bis spätestens Ende Juni der SID folgende Angaben über die Mitglieder der Spruchkörper zu liefern:  Name, Funktion (Präsidium, sonstiges Mitglied, von der Gemeinde delegiertes Mitglied mit Angabe der zuständigen Gemeinde), Fachdisziplin, Arbeitspensum und hinsichtlich der Gemeindedelegierten deren Wohnsitz.</p> <p>Ergibt sich, dass die Zusammensetzung des Spruchkörpers nicht rechtmässig ist, wird die Gemeindedelegierten-Versammlung von der SID darauf hingewiesen, für die gesetzmässige Zusammensetzung zu sorgen.</p> <p>Bei Nichtergreifung von Massnahmen zur Herstellung des gesetzmässigen Zustands ordnet der Regierungsrat im Rahmen seiner Aufsicht über die Gemeinden die entsprechenden Massnahmen an.</p>
<b>Inspektionen</b>	<p>Bis Ende Dezember 2015 werden bei allen 6 KESB Inspektionen durchgeführt; ab 2016 erfolgen in der Regel jährlich bei 2 KESB Inspektionen.</p> <p>Überprüft bzw. abgeklärt werden insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ablauforganisation, Einhaltung der Geschäftsordnung der Spruchkörper</li> <li>- Handhabung des Fallbearbeitungssystems/der Geschäftskontrolle</li> <li>- Terminkontrolle (Dauer der Verfahren, Einhaltung gesetzlicher Fristen usw.)</li> <li>- Dossierführung/Dossierarchivierung</li> <li>- Stand der Umwandlung der altrechtlichen Massnahmen für Erwachsene in neurechtliche Massnahmen<sup>3</sup></li> <li>- Prüfung von Fällen mit thematischen Schwerpunkten</li> <li>- Stand der Pendenzen</li> </ul> <p>Im Bedarfsfalle gibt die SID den KESB Empfehlungen ab oder sie erteilt im</p>

<sup>2</sup> Zu erwähnen ist, dass schon seit vielen Jahren eine gesamtschweizerisch einheitliche Statistik geführt wird. Alle Kantone liefern jährlich der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) die statistischen Angaben. Die zu erhebenden Angaben sind im Rahmen des neuen Erwachsenenschutzrechts von der KOKES neu definiert worden. Der Detaillierungsgrad dieser Statistik ist sehr hoch, weswegen sie für politische Gremien wie die Gemeindedelegierten-Versammlung der KESB oder den Regierungs- oder Landrat nicht geeignet ist.

<sup>3</sup> Bis 31. Dez. 2015 müssen die Massnahmen umgewandelt sein, ansonsten fallen sie von Gesetzes wegen dahin (vgl. Art. 14 Abs. 3 SchIT ZGB).

	Hinblick auf die Ergreifung notwendiger Massnahmen Weisungen. Der Inspektionsbericht wird der jeweiligen Gemeindedelegierten-Versammlung zugestellt und bei Bedarf werden zuhanden dieser Versammlung Empfehlungen abgegeben.
<b>Einfordern der Urteile des Kantonsgerichts</b>	Die SID weist die KESB an, ihr laufend alle Urteile des Kantonsgerichts, die Beschwerden gegen ihre Entscheide betreffen, zuzustellen. Vorbehalten bleiben Urteile betr. die fürsorgerische Unterbringung. Solche Urteile sind zuzustellen, sofern grundsätzliche Rechtsfragen beurteilt oder offene/strittige Rechtsfragen geklärt wurden.
<b>Erlass von Kreisschreiben und Weisungen genereller Art</b>	Bei Bedarf werden Kreisschreiben oder Weisungen erarbeitet.

*Der Regierungsrat hat am 16. September 2014 vom Umsetzungskonzept Kenntnis genommen und die Sicherheitsdirektion beauftragt, gemäss Umsetzungskonzept die Aufsicht über die KESB auszuüben.*